

Klubhäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten (ZBl. S. 481) — in der Fassung der Änderungsanordnung vom 10. November 1955 (GBl. II S. 405) — außer KraJet.

Berlin, den 10. Mai 1963

Der Minister für Kultur
Bentzien

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts für Technologie kultureller Einrichtungen

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Technologie kultureller Einrichtungen, im folgenden „Institut“ genannt, ist die wissenschaftliche Einrichtung für die Funktion, die Ökonomie und die Technologie beim Bau kultureller Einrichtungen.

(2) Das Institut ist juristische Person und untersteht dem Ministerium für Kultur. Sein Sitz ist Berlin.

(3) Das Institut arbeitet nach Arbeitsplänen, die vom Ministerium für Kultur bestätigt werden.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat folgende Aufgaben:

- a) es übernimmt als wissenschaftliche Einrichtung die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Funktion, die Ökonomie und die Technologie beim Bau kultureller Einrichtungen;
- b) es erarbeitet in Abstimmung mit dem VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie Kennziffern, Richtlinien, Entwurfsgrundlagen und Konzeptionen (Studien) für die Rekonstruktion, den Umbau, den Wiederaufbau und den Neubau kultureller Einrichtungen;
- c) es ist Spezialprojektant für bühnentechnische Anlagen;
- d) es berät die örtlichen Organe des Staatsapparates und die dem Ministerium für Kultur unterstehenden Einrichtungen, so daß bei Rekonstruktionen, Umbauten, Wiederaufbauten und Neubauten die Einheit von Funktion, Technologie, Ökonomie und Kulturpolitik bei Anwendung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unter Berücksichtigung der strengsten Sparsamkeit an Mitteln und Material gewährleistet ist;
- e) es unterstützt bei Bauten, die im Aufgabenbereich des Ministeriums für Kultur liegen, die für die Vorbereitung der Investitionsvorhaben Verantwortlichen durch Mitarbeit an Aufgabenstellungen und der Projektierung und fördert dabei die Durchsetzung fortschrittlicher und wirtschaftlicher Technologien sowie die Anwendung von Standard-Bauelementen und Typen-Bauelementen;
- f) es erarbeitet im Auftrage des Ministeriums für Kultur Gutachten und Stellungnahmen zu Investitionsvorhaben kultureller Einrichtungen;

g) es ist verantwortlich für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen in den anderen sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Funktion, der Ökonomie und der Technologie von Theatern, Konzertsälen, Kultur- und Mehrzweckhäusern, Museen sowie Zirkuswesen und sorgt für die Organisation, Koordinierung und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse;

h) es setzt den technisch-wissenschaftlichen Höchststand durch, sammelt Erfahrungen und Unterlagen — insbesondere aus den sozialistischen Ländern — und erarbeitet die notwendigen Dokumentationen;

i) es fördert durch Zusammenarbeit mit Forschungs- und Produktionsbetrieben die Herstellung neuer Werkstoffe und Materialien, die auch für die Dekorations- und Kostümherstellung der Theater geeignet sind, und berät die Theater bei der Durchsetzung und der Verwendung material-, kosten- und devisensparender Rohstoffe;

j) es sorgt für die Förderung, Auswertung und Verallgemeinerung des Neuererwesens in den Theatern, Kultur- und Klubhäusern sowie im VEB Zentralzirkus und leitet die Neuerer-Aktivs an;

k) es führt Erfahrungsaustausche und Ausstellungen durch und publiziert die fortschrittlichsten Arbeitsergebnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse in engster Verbindung mit der künstlerischen Praxis und den zuständigen Produktionsbetrieben;

l) es führt im Auftrage des Ministeriums für Kultur Lehrgänge zur weiteren Qualifizierung von technischen Fachkadern auf der Grundlage bestätigter Lehrpläne durch;

m) es empfiehlt und organisiert den Einsatz der technischen Vorstände an den Theatern.

§ 3

Leitung

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Dies erfolgt insbesondere durch regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter und die Durchführung von Arbeitsbesprechungen.

(2) Der Direktor handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an die für das Institut bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Kultur sowie des Leiters der Abteilung Ökonomie des Ministeriums für Kultur gebunden. Der umfassende Entscheidungsbefugnis des Direktors entspricht seine Verantwortung für das Institut. Er ist dem Minister für Kultur gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den stellvertretenden Direktor geleitet.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.